



www.lkvbw.de

LKV Baden-Württemberg
Abteilung Tierkennzeichnung
Heinrich-Baumann-Strasse 1-3
70190 Stuttgart



Tel: 0711-92547-0
Fax: 0711-92547-450 Meldekarten (Rind, Schwein, Schaf, Ziege)
Fax: 0711-92547-310 Anträge, Anfragen, Bestellungen, Sonstiges
E-Mail: tierkennzeichnung@lkvbw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE7210000000616951

TH

Hinweise zum Ausfüllen der Antragsunterlagen auf Ausstellung eines Equidenpasses gemäß EU-Gesetzgebung (DurVO 2021/963)

Mit der Lieferung der bestellten Transponder für Equiden erhalten Sie:

1. Transponder (Einmalinjektoren) und Barcodeaufkleber
2. Antragsunterlagen zur Ausstellung eines Equidenpasses für Tierhalter je Transpondernummer
 - 2.1 „Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses“ (grünes Formular)
 - 2.2 „Teil B: Abzeichen-Diagramm“ je Transpondernummer
 - 2.3 „Blatt 2 Beantragung Equidenpass“ (weißes Formular)
 - 2.4 „Abschnitt XI Kastanien“ je Transpondernummer
3. Rechnung/ Quittung
4. Neue Beantragung von Transpondern für Equiden
5. Infoblatt Ausfüllanleitung Beantragungunterlagen Equidenpass

Den vorliegenden Antragsunterlagen (siehe 2.1-2.4) auf Ausstellung eines Equidenpasses sind für nicht-registrierte Equiden (sogenannte Freizeitequiden) zu verwenden. Falls Sie einen Pass für einen registrierten Equiden (mit Zuchtbuch/ Stutbuchabstammung) beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an den entsprechenden Pferdezüchterverband.

Der Antrag muss vom Tierhalter innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt des Equiden bei der ausstellenden Stelle (bei Freizeitequiden - LKVBW) eingegangen sein, siehe dazu auch die Informationen im grauen Kasten auf Seite 2.

Zu 2.1 Ausfüllanleitung „Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses“

Auf dem grünen Formular ist die Transpondernummer und die Seriennummer in Klarschrift und Barcode sowie die Registriernummer des Tierhalters mit Barcode und Anschrift auf dem Formular vorgedruckt. Weiterhin ist die eindeutige Lebensnummer des Equiden bereits vorgedruckt. Der Beleg ist maschinenlesbar. Zahlen und Druckbuchstaben in Großschrift müssen in die vorgesehenen Kästchen eingetragen werden, bitte nicht über die Ränder hinaus schreiben! Zahlen immer rechtsbündig eintragen. Bei Ankreuzfeldern deutlich mit einem großen „X“ markieren. Für das Ausfüllen des Beleges ist ein Kugelschreiber mit schwarzer Mine zu verwenden. Alle Pflichtfelder sind auszufüllen.

➤ Angaben zur Identifizierung eines Equiden

- In das Feld für Barcode Aufkleber des gesetzten Transponders bitte ein mit dem Transponder geliefertes Etikett mit derselben Transpondernummer (wie oben angedruckt) einkleben.
- Das **Geburtsdatum** mit Tag, Monat, Jahr einzutragen. Falls nur das Jahr bekannt ist, muss Tag und Monat mit dem „1. Januar“ (Tag „01“, Monat „01“) ergänzt werden. Das Jahr wird zweistellig eingetragen.
- Die **Art** bitte ankreuzen. Bei Kreuzungen nur das Feld Kreuzungen markieren.
- Die **Farbe** mittels der Schlüsselzahlen auf der Rückseite des Formulars angeben.
- Wurde der Equide aus einem EU-Mitgliedsland oder einem Drittland eingeführt und hat der Equide keinen Pass, der den EU-Anforderungen entspricht, ist das **Einfuhrdatum**, das **Geburtsland** (soweit bekannt) und das **Herkunftsland** (Land aus dem das Tier eingeführt wurde) anzugeben. Die Schlüsselzahlen für das Geburtsland und das Herkunftsland finden Sie auf der Rückseite des Antrages
- **Tiername** ist jetzt Pflichtfeld und muss angegeben werden



www.lkvbw.de

LKV Baden-Württemberg
Abteilung Tierkennzeichnung
Heinrich-Baumann-Strasse 1-3
70190 Stuttgart



Tel: 0711-92547-0
Fax: 0711-92547-450 Meldekarten (Rind, Schwein, Schaf, Ziege)
Fax: 0711-92547-310 Anträge, Anfragen, Bestellungen, Sonstiges
E-Mail: tierkennzeichnung@lkbw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE721000000616951

➤ Angaben zu Nicht-Schlachtung/ Schlachtung

Wird das Feld „**Nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt**“ **angekreuzt**, dann **gilt** dieser Status **lebenslang** für dieses Tier. Auch bei späterem Eigentümerwechsel kann der Status nicht mehr geändert werden.

Eine Rücknahme der Meldung „Nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Gemäß EU-Gesetzgebung (DurVO 2021/963) gilt, dass der Tierhalter den Antrag auf einen Equidenpass spätestens 12 Monate nach der Geburt des Equiden zu stellen hat.

Deutschland hat diese Vorgabe jedoch mit der ViehVerkVO vom 26. Mai 2020 national auf 6 Monate verkürzt!

Entsprechend gilt: Equiden, für die später als 6 Monate nach der Geburt ein Equidenpass beantragt wird, müssen daher einen Ersatzpass erhalten und sind „**Nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt**“.

➤ Angaben zum ggf. abweichenden Eigentümer

Ist der Halter des Equiden nicht gleichzeitig auch Eigentümer des Tieres, müssen diese Felder ausgefüllt werden. Eigentümer ist die Person oder juristische Person, der das Tier gehört. Als Halter wird der Standort bzw. Stall bezeichnet, an dem das Tier steht!

- **Eigentümername**

- **Nationalität** des Eigentümers bestimmt die Nationalität des Equiden, Eintragung gemäß Schlüsselzahlen auf der Rückseite des Antrages

- **Straße, Hausnummer, PLZ und Ort**

➤ Bestätigung der Angaben durch Unterschrift (Halter/ Eigentümer)

- der Equidenhalter **und** der Equideneigentümer müssen mit **Datum** und **Unterschrift**, die zuvor zum Tier gemachten Angaben bestätigen. Ohne diese Unterschriften kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

➤ Bescheinigung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung mit dem im Antrag angegebenen Transponder (qualifizierte Person)

Die qualifizierte Person (z.B. Tierarzt/ Tierärztin) füllt die folgenden Felder aus:

- Die **Implantationsstelle des Transponders** ist anzukreuzen (Standard, abweichend).

Standard bedeutet: der Transponder wird unter aseptischen Bedingungen zwischen Genick und Widerrist in die Mitte des Halses im Bereich des Nackenbandes parenteral implantiert.

Implantationsstelle bitte auch ins Diagramm mit **T** (mit schwarzem Kugelschreiber) einzeichnen.

- Das **Kennzeichnungsdatum bzw. das Datum des Auslesens des Transponders** muss eingetragen werden.

- Die **Registriernummer (12-stellig)** und ggf. die **Mitbenutzernummer der qualifizierten Person**

- Mit Stempel und Unterschrift bestätigt die qualifizierte Person (z. B. Tierarzt/ Tierärztin) die Kennzeichnung mit der oben angedruckten Transpondernummer und bestätigt den Transponder ausgelesen zu haben. Ohne Stempel und Unterschrift kann der Antrag nicht bearbeitet werden.



www.lkvbw.de

LKV Baden-Württemberg
Abteilung Tierkennzeichnung
Heinrich-Baumann-Strasse 1-3
70190 Stuttgart



Tel: 0711-92547-0
Fax: 0711-92547-450 Meldekarten (Rind, Schwein, Schaf, Ziege)
Fax: 0711-92547-310 Anträge, Anfragen, Bestellungen, Sonstiges
E-Mail: tierkennzeichnung@lkvbw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE7210000000616951

Zu 2.2 Ausfüllhinweise zu „Teil B: Abzeichen-Diagramm“ (Zeichnung)

Gemäß DurVO (EU) 2021/963 ist das Abzeichen-Diagramm auch für Freizeitequiden verpflichtend vorgeschrieben. D.h. die qualifizierte Person (z.B. Tierarzt/ Tierärztin) zeichnet Abzeichen und Wirbel sowie die Implantationsstelle des Transponders (**T**) ins Diagramm ein.

Die Zeichnung im Abzeichen-Diagramm soll die Beschreibung in Textform (siehe auch 2.3) widerspiegeln. Die auf dem Diagramm erfolgte Unterschrift der qualifizierten Person bestätigt im Equidenpass auch die Beschreibung in Textform.

Die notwendigen Eintragungen sind nachfolgend aufgeführt:

- **Implantationsstelle:** Im Diagramm ist die Implantationsstelle einzuzeichnen (**T**).

Sollte es mehrere Transponder geben, die auslesbar sind, dann auch die anderen Transponder mit ihrer Implantationsstelle eintragen (siehe auch 2.3).

- **Eintragung der Abzeichen und Haarwirbel:** Im Abzeichen-Diagramm sind alle Stellen, die am Pferd weiß sind, mit rotem Kugelschreiber zu umranden, fleischfarbene Abzeichen sind rot auszumalen. Alle Kennzeichen, die beim Pferd nicht weiß sind, z.B. Brandzeichen oder Narben (bitte mit Pfeil markieren und ggf. erläutern), müssen im Diagramm schwarz eingezeichnet werden. Wirbel sind mit schwarzem Kugelschreiber als schwarzes Kreuz einzuzeichnen.

- **Unterschrift:** die qualifizierte Person (z.B. Tierarzt/ Tierärztin) versieht das Diagramm mit Ort, Datum, und Unterschrift und dem Namen in Großbuchstaben. Die beauftragte Stelle (hier LKVBW) bestätigt mit dem Stempel.

Zu 2.3 Ausfüllhinweise zu „Blatt 2 Beantragung Equidenpass“ (weiß)

Auf dem „Blatt 2 Beantragung Equidenpass“ ist die Transpondernummer, die Seriennummer sowie die Registriernummer des Tierhalters in Klarschrift und Barcode und die Anschrift des Tierhalters vorgedruckt.

➤ **Beschreibung des Equiden in Textform**

Gemäß DurVO (EU) 2021/963 muss zur Beantragung eines Equidenpasses eine Beschreibung des Equiden in Textform erfolgen. Diese Beschreibung soll die Zeichnung im Abzeichen-Diagramm widerspiegeln (siehe 2.2). Zur Unterstützung findet die qualifizierte Person (Tierarzt/ Tierärztin) beiliegend bzw. auf der Homepage des LKV (www.lkvbw.de) ein umfangreiches Nachschlagewerk „Infoblatt Equiden-Abzeichen“. Der Text soll möglichst keine Abkürzungen enthalten und leserlich geschrieben sein. Es sollte nicht über die Ränder der gestrichelten Linien hinausgeschrieben werden, da die Beschreibung eingescannt und in den Equidenpass übernommen wird.

➤ **Überprüfung auf eine frühere Identifikation des Equiden**

Die Passausstellenden Stellen (hier LKV) sind verpflichtet, gemäß DurVO (EU) 2021/963 sicherzustellen, dass

- eine Überprüfung auf eine frühere Identifikation vor dem Setzen des Transponders erfolgt.
- überprüft wird, ob ein früher implantierter Transponder chirurgisch entfernt wurde.
- überprüft wird, ob eine alternative Methode zur Überprüfung der Identität beim vorgestellten Equiden angewendet wurde.

Die qualifizierte Person (z.B. Tierarzt/ Tierärztin) führt die Überprüfungen durch und beantwortet die aufgeführten Fragen vollständig.

➤ **Bestätigung der Angaben durch qualifizierte Person und Eigentümer**

- Die Angaben auf „Blatt 2 Beantragung Equidenpass“ müssen von der qualifizierten Person (z.B. Tierarzt/ Tierärztin) mit **Datum/ Stempel** und **Unterschrift** sowie vom Eigentümer mit **Unterschrift** bestätigt werden.

Ohne die Angaben auf „Blatt 2 Beantragung Equidenpass“ kann der komplette Antrag nicht weiter bearbeitet werden.



www.lkvbw.de

LKV Baden-Württemberg
Abteilung Tierkennzeichnung
Heinrich-Baumann-Strasse 1-3
70190 Stuttgart



Tel: 0711-92547-0
Fax: 0711-92547-450 Meldekarten (Rind, Schwein, Schaf, Ziege)
Fax: 0711-92547-310 Anträge, Anfragen, Bestellungen, Sonstiges
E-Mail: tierkennzeichnung@lkvbw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE7210000000616951

Zu 2.4 Ausfüllhinweise zu „Abschnitt XI Kastanien“ (Zeichnung)

Als Kastanie beim Pferd bezeichnet man Hornreste auf der Innenseite der Beine, die rudimentäre Ballen – genauer Handwurzel- bzw. Fußwurzelballen – darstellen. Kastanien befinden sich an den Vorderbeinen über den Handgelenken und an den Hinterbeinen unter den Sprunggelenken (Quelle: Wikipedia)

Gemäß DurVO (EU) 2021/963 sind bei Pferden ohne Abzeichen und mit weniger als drei Wirbeln, die Umrisse jeder Kastanie in dem entsprechenden Quadrat durch die qualifizierte Person (z. B. Tierarzt/ Tierärztin) einzuzeichnen.

Weitere Vorgehensweise Beantragung Equidenpass

Der vollständig ausgefüllte Antrag – d.h. alle vier Blätter (2.1 bis 2.4) - muss auf dem **Postweg** an den LKV geschickt werden. Die Adresse ist auf der Rückseite des grünen Antragsformulars aufgedruckt und passt in ein Fensterkuvert.

Abzeichen-Diagramm und Kastanien-Blatt werden im Original in den Equidenpass eingefügt. Bitte möglichst nicht falten und Verschmutzung vermeiden.

Das „Blatt 2 Beantragung Equidenpass“ bitte ebenfalls nicht falten, damit sich für das Einfügen in den Pass ein einwandfreies Bild ergibt (siehe auch 2.3).

Sollte eine der Pflichtangaben fehlen, verzögert sich die Ausstellung des Equidenpasses bis alle erforderlichen Angaben vorliegen.

Bei korrekten Angaben wird vom LKV ein Equidenpass erstellt und an den Tierhalter per Nachnahme verschickt. Sollten die Angaben nicht plausibel sein, erhält der Halter eine Fehlermeldung mit der Bitte, die Angaben zu korrigieren oder fehlende Dokumente nachzureichen.

Bei Fragen dazu, wenden Sie sich bitte am besten per Fax (0711-92547-310) oder per E-Mail (tierkennzeichnung@lkvbw.de) an den LKV Baden-Württemberg – Abteilung Tierkennzeichnung. Schreiben Sie uns, wie und wann wir Sie erreichen können (Telefonnummer, Uhrzeit), wir rufen Sie gerne zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr LKV Baden-Württemberg
Abteilung Tierkennzeichnung